

27/2018 Kreis Gütersloh

Genehmigung einer Trockenabgrabung in Steinhagen

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Firma Brinkmann Recycling GmbH, Klashofstraße 47 aus Bielefeld am 18.04.2018 eine Genehmigung nach §§ 3, 7 und 8 des Abtragungsgesetzes NRW zur Übertragung und Erweiterung einer bestehenden Trockenabgrabung mit anschließender Wiederverfüllung in Steinhagen erhalten hat.

Die Genehmigung umfasst den Abbau von Oberboden und Sanden sowie die anschließende Wiederverfüllung mit Boden der Zuordnungsklasse Z0. Darüber hinaus inkludiert der Bescheid vom 18.04.2018 auch die Genehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zu den Belangen der Sicherheit, des Arbeits- und Immissionsschutzes, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, des Umwelt-, Natur-, Forst- und Bodenschutzes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bestandskraft der Genehmigung mit der Abgrabung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers verlängert werden.

Dieser Bescheid einschließlich Begründung liegt gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Zeit vom 15.05.2018 bis 29.05.2018 (2 Wochen) im Rathaus der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25 in 33803 Steinhagen, Zimmer 306, aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Ausfertigung kann auch im Kreishaus Rheda-Wiedenbrück, Wasserstr. 14, Abt. Umwelt, Zimmer 307 im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 8-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr) eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kreis Gütersloh, den 04.05.2018

Der Landrat